

# Der Bote vom Remsthal.

## Amts- und Intelligenz-Blatt

für die

Ober-Amts-Bezirke **G m ü n d** und **W e l z h e i m**.

Erscheint Montag, Donnerstag u. Samstag; kostet vierteljährig 24 fr. u. Inzerations-Gebühr die Zeile 1 1/2 fr.

Nro. 61.

Montag den 26. Mai

1845.

### Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Welzheim. Der Straßenbau auf der Markung Pfersbach erschwert für einige Wochen die Passage zwischen Nuthlangen und dem genannten Orte für schwerere Fuhrwerke; was zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Den 25. Mai 1845. K. Oberamt. Leemann.

Donzdorf. Der Bericht über Reinlichkeit in Straßen und Gassen 2c. ist künftig nicht mehr zu erstatten und daher von den Schultheißen = Aemtern in ihrem Verzeichniß zu löschen.

Auf dem jedes Jahr am 1. Mai zu erstattenden Bericht über die Verbesserung der Etterstraßen ist dagegen auf der Rückseite kurz anzugeben:

- a) Zahl der Stallungen,
- b) Zahl der musterhaften Jauchen-Einrichtungen,
- c) Zahl der geringeren Vorrichtungen.

Den 21. Mai 1845.

K. Gräfl. Nechberg. Bezirks-Amt. Sigle.

**S p r a i t b a c h**,  
Oberamts-Gerichts Gmünd.  
(Vorladung zum Gant-  
Verfahren.)

In der rechtskräftig erkannten  
Gantsache des  
**Sebastian Vogelmann**,  
Bürgers und Webers zu Borden-  
linthal, Gemeinde-Verbands  
Spraitbach,  
und dessen zweiter Ehefrau

**Maria**, geb. **Lang**,  
hat man zur Schulden-Liquidation,  
verbunden mit dem Verluße eines  
Vorg- oder Nachlaß-Vergleiches,  
Tagfahrt auf  
Donnerstag den 19. Juni 1845.,  
Nachmittags um 2 Uhr,

anberaumt. — Hierbei haben die  
Gläubiger und Bürgen, sowie alle  
dieserigen, welche aus irgend einem  
Grunde Ansprüche an die Masse  
zu machen haben, auf dem Rath-  
hause zu Spraitbach mit allen sich

auf ihre Ansprüche beziehenden Ur-  
kunden zu erscheinen, oder sich durch  
rechtsgültig bevollmächtigte Sach-  
walter vertreten zu lassen. Falls  
kein Anstand vorwaltet, können  
auch die Ansprüche schriftlich ange-  
meldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so  
wie in Hinsicht auf die Bestätigung  
des Güterpflegers und die Geneh-  
migung des Verkaufs der Masse  
wird von den Gläubigern, welche  
sich hierüber weder schriftlich, noch  
mündlich erklären, angenommen,  
daß sie der Mehrzahl der Gläubi-  
ger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige ge-  
kommenen Forderungen werden  
in der — auf die Liquidation zu-  
nächst folgenden Gerichts-Sitzung  
von der Masse ausgeschlossen.

Gmünd den 7. Mai 1845.

Königl. Oberamts-Gericht.  
**Straub.**

**W e l z h e i m**.  
(Schulden-Liquidation.)  
In der Gantsache des  
**Johann David Erb**,  
Zimmermanns, wohnhaft in Man-  
nenberg, bürgerlich in  
Lippoldsweiler,  
wird die Schulden-Liquidation mit  
den gesetzlich damit verbundenen  
weiteren Verhandlungen am  
Montag den 23. Juni 1845.,  
Vormittags 8 Uhr,  
in Rudersberg vorgenommen, wozu  
die Gläubiger und Absonderungs-  
Berechtigte andurch vorgeladen  
werden, um entweder persön-  
lich oder durch hinlänglich Bevoll-  
mächtigte zu erscheinen, oder auch,  
wenn voraussichtlich kein Anstand  
obwaltet, statt des Erscheinens, vor-  
oder an dem Tage der Liquidations-  
Tagfahrt ihre Forderungen durch  
schriftlichen Recess, in dem einen  
wie in dem andern Falle unter

Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 17. Mai 1845.

Königl. Oberamts-Gericht.  
G.-Act. Stahl.

W e l z h e i m.

(Schulden-Liquidation.)

In der Gantfache der  
**Christian Weller,**  
Zimmermanns Wittve in Wal-  
fersbach,

wird die Schulden-Liquidation mit den gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

Mittwoch den 25. Juni 1845.,  
Vormittags 8 Uhr,

in Müberhausen vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezech, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung

des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 17. Mai 1845.

Königl. Oberamts-Gericht.  
G.-Act. Stahl.

G m ü n d.

(Baustätte-, Keller- und Hofraum-Verkauf.)

Zum Aufstreichs-Verkaufe der in der Gant-Masse des Metzgermeisters Jakob Stein dahier vorhandenenen

a) Hofstätte von dem abgebrannten Stein'schen Wohnhause unfern des Marktplazes auf der sogenannten Badmauer herrührend, zwischen Wallfischwirth Frey und Eisenhändler Pittl; und

b) eines unter der Scheuer des Gastgebers zu St. Josef dahier befindlichen Kellers nebst dem hinter und neben der oben beschriebenen Hofstätte gelegenen Hofraum und der darin stehenden Metzger,

ist Tagfahrt auf

Samstag den 7. Juni d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt, was hiemit unter dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die Verkaufs-Verhandlung auf hiesigem Rathhause stattfinden werde.

Den 23. Mai 1845.

Stadtrath.  
Stadtschultheiß Steinhäuser.

G m ü n d.

(Fahrniß-Verkauf.)

Die in der Gant-Masse des Metzgermeisters Jakob Stein dahier vorhandene Fahrniß, bestehend in

Gold, Silber, Mannskleider, Bettgewand, Leinwand, Küchen-Geschirr von Kupfer, Zinn, Blech, Eisen und Holz, — Schreinwerk, allerlei Hausrath, und einem Wagen,

werden am

Donnerstag den 12. Juni d. J.,  
Vormittags von 8—12 Uhr,  
und

Nachmittags von 2—6 Uhr,  
gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreiche in dem Wirthshause zum Hecht dahier

verkauft werden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 23. Mai 1845.

Stadtrath.  
Stadtschultheiß Steinhäuser.

G m ü n d.

(Polizeil. Verordnung, die Polizeistunde in den Wirthschafts-Gärten betreff.)

Es wird die bestehende Anordnung, daß in den Garten-Wirthschaften die Polizei-Stunde auf 10 Uhr Abends festgesetzt ist, und jeder Uebertreter in die bekannte Strafe verfällt, hiemit wiederholt.

Hiebei wird bemerkt, daß man hiebei bei den gesetzlichen Bestimmungen festhalten muß, daß die Wirths die Gäste auf die Polizeistunde aufmerksam zu machen haben, da dieses durch die Polizei nicht geschehen kann; es wird deshalb die gesetzliche Bestimmung in's Gedächtniß gerufen, daß derjenige Wirth, der das Abbießen unterlassen hat, mit der gesetzlichen Strafe von 3 fl. 15 kr., jeder Gast aber um 1 fl. gestraft wird, sollte aber der Wirth abgeboten haben, nur der Gast mit der Legal-Strafe von 3 fl. 15 kr. angesehen werden wird.

Um jedoch aller Uebereilung vorzubeugen, wird zugleich festgesetzt, daß die Strafe nur gegen den zur Ausführung kommt, der noch um 1/2 11 Uhr in dem Garten-Wirthshause betreten wird.

Den 14. Mai 1845.

Stadtschultheißen-Amt.  
Steinhäuser.

G m ü n d.

(Polizeil. Verordnung, das Schlachten der Kälber betr.)

Da die - hinsichtlich des Schlachtens ungezeitiger Kälber bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften und die zu Controlirung dieser Vorschriften bestehenden Anordnungen aus dem Gedächtnisse entwichen zu sein scheinen und bei Ausführung derselben nicht selten sich Anstände ergeben, so werden dieselben hiermit, wie sie bisher bestanden und wie sie abgeändert wurden, im Zusammenhange bekannt gemacht, wie folgt:

1) Wer ein Kalb zum Schlachten kauft oder verkauft, bevor dasselbe drei Wochen alt ist,

verfällt in eine Strafe von **3 fl. 15 kr.**

2) Von jedem geworfenen Kalb ist der zu Führung des vorgeschriebenen Verzeichnisses aufgestellten obrigkeitlichen Person, derzeit Stadtrath Doll dabier, innerhalb der nächsten 2 Tage nach dem Wurfe Anzeige zu machen; wer diese Anzeige ganz unerläßt oder erst nach Ablauf der festgesetzten 2 Tage macht, verfällt in angemessene Strafe.

3) Die Metzger haben sich für jedes erkaufte Kalb, also auch für jedes nicht zum Schlachten bestimmte, von der betrefsenden Ortsbehörde eine Urkunde ausstellen zu lassen, worin das Alter und die Zahl der in einem Orte erkauften Kälber mit Worten ausgedrückt sein muß; diese Urkunden müssen hiesige Metzger dem Thorwart bei der Einfahrt in die Stadt abgeben. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift hat angemessene Strafe zur Folge.

Der Umstand, daß der Ortsvorsteher nicht zu Hause getroffen worden ist, kann als Entschuldigung in dieser Beziehung nicht gelten, da bei Abwesenheit eines Ortsvorstehers ein Amts-Verweser bestellt sein muß.

Die Beobachtung dieser Vorschriften wird von dem Polizeipersonal pflichtlich überwacht werden. Den 9. Mai 1845.

Stadtschultheißen-Amt.  
**Steinhäuser.**

G m ü n d.

(Taubstummen- und Blinden-Institut.)

Ueber die Lieferung der Bedürfnisse an

tannen Brennholz,

Lichtern und Brenn-Öel

in dem Etatsjahr 1845/46. wird der Unterzeichnete am nächsten

Mittwoch den 28. d. M.,

Morgens 7 Uhr,

einen Aktord abschließen, wozu er die Liebhaber in seine Wohnung einladet.

Am 23. Mai 1845.

Kassier Ruber.

Vorderlinthal,  
Schultheißeerei Spraitbach.  
(Eigenschafts-Verkauf.)

Am Freitag den 30. Mai d. J. werden aus der Antimasse des Sebastian Vogelmann, Webers in Vorderlinthal, im Gemeinderathszimmer zu Spraitbach die vorhandenen Eigenschaften, bestehend in:

der Hälfte an einem 1stodfigten Wohnhause mit Stall unter einem Dach;

$\frac{3}{16}$  Morg. 12,2 Rth. Gras- und Baumgarten beim Haus;

$\frac{6}{8}$  Morg. 23,4 Rth. Acker;

$1\frac{1}{8}$  Morg. Wiesen;

$\frac{3}{8}$  Morg. 29,1 Rth. Wald, im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß sich Auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, und daß die Verhandlung Vormittags 9 Uhr

beginnt.

Den 10. Mai 1845.

Schultheiß Haller.

### Bermischte Anzeigen.

G m ü n d.

(Geld auszuleihen.)



Anfangs Juli können **5000 fl.**

im Ganzen oder in einzelnen Porten, jedoch nicht unter 500 fl., gegen gute Versicherung ausgeliehen werden; wo? sagt

die Redaktion.

G m ü n d.

Ein Landmann vom hiesigen Oberamt sucht gegen gerichtliche Versicherung und  $4\frac{1}{2}$  pCt. 400 fl. sogleich aufzunehmen.

Näheres sagt

die Redaktion.

G m ü n d.

(Anzeige und Empfehlung.)

Der gehorsamst Unterzeichnete bringt hiemit einem hiesigen und auswärtigen verehrlichen Publikum zur gefälligen Kenntniß, daß er sein früher bei Herrn Sattlermeister Frech betriebenes

**Schirmgeschäft**

nun in dem Hause des Herrn Goldarbeiters Bulling, nächst dem Spital, fortsetzt.

Auf dieses sich beziehend, empfiehlt er sein Lager in allen Sorten Regen- und Sonnenschirme nach neuester Façon gefertigt; auch werden von ihm alte Schirme gegen neue eingetauscht. Zugleich empfiehlt er sich als Tapezier, und versfertigt alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten, als Sopha, Sessel, Matrazen ic. Um geneigte Aufträge bittend verspricht er solide Arbeit, schnelle Bedienung nebst billigen Preisen.

Karl Hack,

Schirmfabrikant u. Tapezier.

G m ü n d. (Verkauf.)

Meine Hopfen-Plantage auf dem Höfle mit 4000 Stangen, nebst 7 Gemeinetheilen verkaufe ich auf 10 jährige Zieler. Kaufsliebhaber lade ich auf

Donnerstag den 29. Mai, Nachmittags 4 Uhr, zu Bäcker Fr. J. Huttelmaier ein. J. Renz.

G m ü n d.

(Klee-Verkauf.)

Nächsten Dienstag den 27. d. M., Nachmittags 3 Uhr,

verkaufe ich im Gasthaus zum Schlüssel —: 17 Beete Klee beerweise an den Meißbietenden, und lade die Liebhaber hiezu höflich ein.

Am 23. Mai 1845.

J. Bieser, der ältere.

G m ü n d.

Ein doppelter Schweinstall mit darauf befindlichem doppeltem Hühnerstall ist dem Verkauf ausgesetzt; von Wem? sagt

die Redaktion.

G m ü n d.

Eine singende Drostel sammt Käfig ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Schwarz erlene Rinden oder frisch gehauenes Erhlenholz sucht zu kaufen

Weißgerber Bedler.

G m ü n d.

Von rechtschaffenen Eltern wird ein junger Mensch sogleich in die Lehre genommen von

Schlossermeister Maier,

## Eine Räuberbande in Rußland.

In dem Gouvernement Twer trieb eine Räuberbande ihr Unwesen mit unerhörter Frechheit. An Köpfen eben so zahlreich als fed und verwegen in ihren Unternehmungen, schien sie der Bemühungen der Truppen zu spotten, und die ganze Gegend zitterte, wenn nur der Name des Anführers dieser Bande genannt wurde, der Kilkof hieß. Es fanden sogar mehrere ernsthaftige Scharmüzel zwischen den Räubern und den Truppen Statt, und stets zogen diese den Kürzern. Da bekam das in Twer garnisonirende Regiment einen neuen Kommandeur, und nun gewann die Sache eine andre Gestalt. Der Oberst Wasilkow, der von der Pike auf gebient hatte, war in den letzten Jahren, durch ungemeine Tapferkeit, die er in dem kaukasischen Kriege bewiesen, außerordentlich schnell avanzirt, und zur Belohnung für sehr wichtige Dienste, die er dort geleistet, zum Obersten des \*\*\* Regiments ernannt worden, um zugleich von den Folgen mehrfacher Wunden in dem bequemeren Garnisonsdienste sich erholen zu können. Kaum hatte er seinen neuen Posten angetreten, als er die größte Thätigkeit in der Verfolgung der Räuber entwickelte. Außer dem Dienstleister hatte er dazu noch einen besondern Sporn; denn als er, der in dieser Gegend geboren wurde, die väterliche Hütte aufsuchte, den geliebten Vater, die theuren Brüder, die er seit einer langen Reihe von Jahren nicht gesehen, zu umarmen, sie durch das Glück, welches er gemacht, zu erfreuen, sie durch Ueberbringung der ihnen erwirkten Freiheit daran Theil nehmen zu lassen, und die geliebten Aeltern in den Schooß eines sorglosen Alters einzuführen; da fand er die Stätte öde, das Haus niedergebrannt, die Seinigen alle verschwunden, und die Erkundigungen, die er einzog, führten zu keiner Gewißheit, sondern nur zu der Vermuthung, daß seine Familie ein Opfer der Räuber geworden sei, die schon vor Jahren, und eben hier zuerst, ihr Unwesen begannen. Seinen eben so kräftigen als umsichtigen Anstalten gelang es bald, die Räuber in ihrem letzten Zufluchtsorte zu umstellen. Es kam zum Kampfe; die Soldaten, von dem Obersten Wasilkow selbst geführt, fochten mit entschiedenem, kalkem Muth, die Räuber mit der wilden Wuth der Verzweiflung: endlich aber erlagen sie der Uebermacht und der geregelten Taktik, und die Wenigen, die nicht gefallen waren, mußten sich ergeben. Unter den Gefangenen befand sich auch der Hauptmann der Räuber. Als dieser vor den Obersten geführt wurde, schrieen Beide zu gleicher Zeit laut auf: „Mein Vater!“ — „Mein Sohn!“ — Furchtbar war der Kampf der Kindesliebe und der Pflicht des Staatsdieners; endlich siegte diese: der Oberst übergab die Räuber, unter denen sich, außer seinem Vater, auch zwei seiner Brüder befanden, dem betreffenden Gerichte, eilte dann in seine Wohnung, und schoss sich eine Kugel durch den Kopf. — Der tapfere Officier wird um so mehr bedauert, da es sich erwiesen hat, daß sein Vater nur durch Mißhandlungen des Gutsbesizers, dessen Leibeigener er gewesen, zu dem Räuberleben getrieben worden war.

## Allgemeine Chronik.

**Aus Baiern.** Am 14. Mai schickte ein Branntweimbrenner von Parten stein, K. Landgerichts Lohr, seinen Tagelöhnern, etwa 50 an der Zahl, 12 Maß Kartoffelbranntwein auf das Feld, von dem sie etwa 10 Maß verbrauchten. Fast Jeder, der davon getrunken, wurde krank, Viele bekamen Blutbrechen; Einer starb dieselbe Nacht gegen 3 Uhr, der Zweite am 15., Mittags 12 Uhr, und bei zwei Andern ist das Aufkommen sehr zweifelhaft. Die Verstorbenen sollen am Halse aufgeschwollen sein. Das Ergebnis der gerichtsarztlichen Untersuchung ist zur Zeit noch unbekannt; wahrscheinlich ist es, daß der Branntwein einige Tage in einem kupfernen Gefäße gestanden und Grünspan gezogen hatte.

**Aus Preußen.** In der Provinz Posen sind die Niederrungsgegenden der Kreise Bromberg und Inowraklaw durch das Uebertreten der Weichsel und das Anstauen der Brähe wieder mit einer Ueberschwemmung heimgesucht worden, welche die Winterfaat größtentheils vernichtete. Namentlich hat die Ortschaft Gatau sehr gelitten; auch ist daselbst ein Speicher, dessen Unterbau von dem Wasser unterspült war, eingestürzt, und etwa 3000 Scheffel Weizen, 500 Scheffel Roggen sind theils fortgeschwemmt, theils vernichtet. — Im Bromberger Regierungsbezirk haben im vorigen Monat 40 Feuersbrünste stattgefunden, durch welche 48 Wohngebäude, 83 Nebengebäude und 3 Mühlen zerstört worden sind.

## Miscelle.

An der Grenze von Baiern wird der Reisende mit der Frage bewillkommt, ob er Geld bei sich habe. Auch ein reisender Maler erhielt vom Grenzwächter die Weisung, sein Geld vorzuzeigen, da er schwerlich halb Arbeit finden werde und das Betteln verboten sei. Der Maler holt darauf eine volle Börse hervor, die der Grenzwächter nun mit dem Wunsche bestelbängelt, es könne wohl für ihn ein Seidel Wein abfallen. Jener aber steckt die Börse behend wieder ein, und erinnert den Wächter, daß das Betteln verboten sei.

## Charade. (viersylbig.)

Wenn stiller Kummer und Beleidigung dich kränken,  
So laß das erste Paar in Deine Brust sich sinken;  
Und darf ich Freundin Dich stets mit der dritten nennen,  
Dann soll kein Sturm der Zeit, kein Raum die Herzen trennen.

Die vierte Sylbe dient sehr oft als Widerspruch,  
Nun, liebe Freundin, hast Du schon genug,  
Des Räthsels Deutung völlig zu ergründen,  
Der holbe Mai läßt Dich das Ganze finden;  
Und lehr ich aus der Welt ins schöne Land der Ruh',  
Dann flüstert Dir mein Geist das Ganze bittend zu.

Auflösung des Logogryphs in Nro. 57.:

Schleier. Schleie. Leier. Eier. Ei.